



Motion Stutz Hans und Mit. über eine Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei

eröffnet am 30. Januar 2023

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG), SRL Nr. 350, neu zu fassen, so, dass auch bei Transporten jene Gründe genannt werden, welche eine Fesselung rechtfertigen könnten.

Begründung:

Die Bundesverfassung hält in Artikel 5 Absatz 2 fest, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein müsse.

Fesselungen ohne hinreichende und plausible Rechtsgrundlage stellen jedoch eine willkürliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit wie auch eine Herabwürdigung und damit eine Verletzung der Menschenwürde dar.

Die aktuell gültige Bestimmung in § 18 Absatz 2 PolG, wonach Fesselungen bei Transporten «immer erlaubt» sind, ist eine ausufernde Ermächtigungsklausel, welche den Anforderungen der Bundesverfassung nicht genügt.

Stutz Hans

Zbinden Samuel

Horat Bärbel

Fässler Peter

Muff Sara

Setz Isenegger Melanie

Roth David

Brunner Simone

Meier Anja

Sager Stephanie

Misticoni Fabrizio

Waldvogel Gian

Bärtsch Korintha

Kummer Thomas

Spring Laura

Galliker-Tönz Gertrud

Frey Monique

Koch Hannes

Candan Hasan